

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 12=32 (1866)

**Heft:** 51

**Artikel:** Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,  
betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93945>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Indem wir Sie hierauf aufmerksam machen, werden wir nicht ermangeln, die Herausgabe des Schulplanes so viel an uns zu beschleunigen und benützen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
**C. Fornerod.**

**Botschaft des Bundesrates an die hohe  
Bundesversammlung,  
betreffend die Einführung von Hinterladungs-  
Gewehren.**

(Vom 28. November 1866.)

(Fortsetzung.)

**V. Anzahl der anzuschaffenden neuen Gewehre und  
Einführung bei den Korps.**

Welches auch das Ergebnis der weiteren Versuche zur Umänderung des Gewehres großen Kalibers, das seinerzeit für die Landwehr bestimmt war, sein wird, so scheint uns in jedem Falle nothwendig, für die gesammte Infanterie von Auszug und Reserve (Schützen inbegriffen) die Bewaffnung mit dem Repetirgewehr in Aussicht zu nehmen. Nur durch eine solche umfassende Anschaffung kann bei dem gesammten Heere, die Landwehr inbegriffen, die Bewaffnung mit Präzisionsgewehren und die Durchführung der Munitionseinheit erfolgen, da die umgeänderten Gewehre kleinen Kalibers gerade ausreichen werden, um die gesammte Landwehr damit zu bewaffnen. Nur durch die Bewaffnung des ganzen Kontingents mit neuen Waffen wird es endlich möglich, aus den Prelaz-Burnand-Gewehren eine Gewehrreserve zu schaffen oder dieselben an den Landsturm, die Volksbewaffnung übergehen zu lassen. Wie dringend nothwendig eine Gewehrreserve für jedes Land ist, braucht wohl kaum näher begründet zu werden, da ja bekannt ist, wie groß im Kriege der Abgang an Gewehren wird. Eine solche Gewehrreserve ist um so nothwendiger als die Doppelbewaffnung, die früher da oder dort in den Kantonen noch existierte, vollständig verschwunden ist. Bei den Besorgnissen, die man in jüngster Zeit im Vaterlande hegte, ist der Ruf nach Waffen, das Begehren nach der Bewaffnung des ganzen Volkes laut geworden. Die Behörden müssten sich gestehen, daß sie diesem Begehren mit den gegenwärtig verfügbaren Waffen nicht hätten entsprechen können. Es wäre schwer gewesen, den Freiwilligenkorps, zu deren Bildung überall die anerkennenswerthe Bereitwilligkeit vorhanden war, die nöthigen Waffen zu verabfolgen; die Rekruten,

die man in den Depots rasch nachergerirt hätte, wären meistens ohne Waffen gewesen, und auch an den Landsturm hätte man keine Feuerwaffen verabfolgen können.

Wenn man sich also die Mittel der Volksbewaffnung sichern will, so kann es nach unserer Ansicht am besten auf dem von uns vorgeschlagenen Wege geschehen, da damit für Gewehrreserve und Volksbewaffnung eine Anzahl von zirka 80,000 ganz guter gezogener und zum Theil auch in Hinterladungsgewehre umgewandelter Handfeuerwaffen nebst den gegenwärtig in Handen der Landwehr befindlichen Rollgewehren erübrigत würden. Wir wünschen Ihnen vorherhand in der That auf Ihre Einladung vom 16. Juli 1866, „die Bewaffnung des ganzen wehrfähigen Schweizervolkes einzuleiten“, keine zweckdienlichen Vorschläge zu unterbreiten.

Der Bedarf an Gewehren für die Bewaffnung der Schützen und Infanterie von Auszug und Reserve stellt sich heraus wie folgt:

**Scharfschützen:**

	20 Proz. Überzählige.	Total.
Gewehrtragende des Auszugs	4,272	854
Gewehrtragende der Reserve	2,282	456
Infanterie:		
Gewehrtragende des Auszugs	49,676	9,935
Gewehrtragende der Reserve	23,539	4,708
	79,769	15,953
		95,722

Die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Korps mit diesen Gewehren versehen werden sollen, schlagen wir Ihnen vor, dem Bundesrathe zu überlassen.

Für einmal erlauben wir uns darüber folgende Andeutungen, die indessen, je nach dem mehr oder weniger raschen Fortgange der Fabrikation modifizirt werden können.

Die vorhandenen Stutzer und Gewehre kleinen Kalibers würden nach der Umänderung in Hinterladungsgewehre ihren bisherigen Inhabern zurückgegeben. Die Abgabe der Repetirgewehre hätte zuerst an die Schützen von Auszug und Reserve, dann successiv an die gegenwärtig mit dem Prelaz-Gewehr bewaffnete und zuletzt an die dannzumal mit dem nach Milbank-Amsler transformirten Infanteriegewehre bewaffnete Infanterie zu erfolgen. Nach Anschaffung einer ersten Serie von zirka 50—60,000 Gewehren wäre sowohl Auszug als Reserve mit Hinterladungsgewehren kleinen Kalibers versehen. Die dadurch frei werdenden Stutzer würden zur Bewaffnung der Landwehr-Schützen und, so weit sie ausreichen, der Jäger, die (ebenfalls in Hinterlader transformirten) Prelaz-Gewehre zur Bewaffnung der übrigen Landwehr-Infanterie verwendet. Damit wäre dann Auszug und Reserve mit Gewehren klei-

nen Kalibers versehen. Bei Anschaffung der zweiten Serie von 40—50,000 Repetirgewehren wären Ausezug und Reserve successive mit diesen, die Landwehr mit den umgeänderten Gewehren kleinen Kalibers zu bewaffnen, nach Vollendung dieser Operation die Munitionseinheit dann also auch bei der Landwehr durchgeführt.

Wie aus obiger Zusammenstellung hervorgeht, seien wir für einmal ganz von der Anschaffung von Gewehren für Genie und Artillerie ab. Es unterliegt beinahe keinem Zweifel mehr, daß nicht auch unsere Kavallerie, nach dem Vorgange bei andern Armeen, mit einem Karabiner, und zwar wahrscheinlich mit einem Repetirkarabiner wird versehen werden müssen. Die nöthigen Maßnahmen zur Prüfung dieser Frage sind bereits getroffen.

Da wir also zweifelsohne zur Anschaffung von Karabinern werden schreiten müssen, so wird es sich sehr fragen, ob der Karabiner nicht auch den Genie- und Artillerie-Truppen zu geben sei, da es für diese Waffen von besonderm Werthe ist, mit ganz kurzen Gewehren versehen zu sein. Es sollte daher diese Frage einstweilen eine offene bleiben, und wir werden nicht ermangeln, sie näher zu prüfen und sobald möglich in besonderer Botschaft darüber geeignete Anträge zu stellen. Unterdessen behalten Genie und Artillerie das Prelaz-Burnand-Gewehr bei.

#### VI. Anfertigung der neuen Gewehre.

Es wird Sache weiterer Unterhandlungen mit der New-Haven Waffenfabrik sein, ob wir einfach das zur Konkurrenz eingegebene Versuchsmodell zu den durch die Konkurrenz selbst aufgestellten Bedingungen behalten, oder ob sie selbst einen kleinen Theil der Gewehre zur Fabrikation übernehmen wird. Zur Zeit unserer gegenwärtigen Berichterstattung ist ein eventueller Vertrag über eine Lieferung in gegenseitigem Einverständniß entworfen; jedoch da einige Punkte, namentlich Preise und Lieferungstermine, noch nicht vereinbart werden konnten, nicht definitiv abgeschlossen.

Nach unserer Ansicht ist es selbstverständlich, daß unter allen Umständen der größte Theil des neuen Bedarfes in der Schweiz selbst und bei schweizerischen Waffenschmieden bestellt werde. Abgesehen vom militär-politischen Gesichtspunkte, der die Waffenfabrikation im Inlande wünschbar erscheinen läßt, verblent auch unsere Waffenindustrie, die sich bei uns, wenn auch mit großen Schwierigkeiten kämpfend, doch auf eine erfreuliche Weise entwickelt hat, diese Berücksichtigung.

Die Ergebnisse der Konkurrenzauftreibung, welche für die zu vergebenden Lieferungen erfolgen soll, wird die beste Richtschnur für das weitere Vorgehen geben.

Wir können uns indessen nicht verhehlen, daß die Administration mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, und daß möglicherweise die Errichtung einer erfreulichen Anzahl von Gewehren nicht

so bald erfolgen wird, als man vielfach vorgenommen hat.

In dieser Beziehung haben wir noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, welcher der Aufklärung bedarf. Es wurde die Ansicht geltend gemacht, daß man bei einer Bestellung des Winchester-Gewehres, so wie es vorliegt, sehr rasch eine größere Barthie Waffen erhalten könnte, da die New-Haven-Waffenfabrik die Maschinen für das vorzuliegende Gewehr schon erstellt habe. Dem ist nun aber keineswegs so, da wohl die Maschinen für das Henry-Gewehr vorhanden sind, das gegenwärtige Versuchsmodell jedoch nicht maschinennäher erstellt worden ist. Es würden also bei einer Bestellung einer Barthie Gewehre nach dem Versuchsmodelle nicht nur die oben bezüglich des Kalibers erwähnten Nachtheile eintreten, sondern es könnten auch die Lieferungen selbst nicht viel eher, als diejenigen des kleinkalibrigen Gewehres erfolgen. Die Preise wären die gleichen.

#### VII. Anfertigung der neuen Munition.

Die Versuche haben dargethan, daß für die neue Munition das bisherige Pulver verwendet werden kann, ja daß dasselbe sich sehr gut für Hinterladungsgewehre eignet, indem es bei guter Qualität keinem auswärtigen Pulver nachsteht.

Der Schwierigkeiten, welche sich der Errichtung der neuen Kupferhüllen-Munition entgegenstellen, haben wir bereits im I. Abschluß gedacht. Es ist durchaus erforderlich, daß die neue Munition mit Hilfe von Maschinen hergestellt werde, da sie nur dann die nöthige Gleichmäßigkeit erlangt. Dies und der Umstand, daß die Patronen in Zukunft auch die Zündung enthalten werden, macht die Zentralisation der Munitionsfabrikation notwendig. Es wird daher in Zukunft die Eidgenossenschaft die Patronen fabriziren und den Kantonen ablefern müssen.

Die Maschinen für die neuen Patronen sind bereits bestellt und überhaupt die nothwendigen Vorbereitungen getroffen, damit die Patronenfabrikation mit der Umänderung und der Fabrikation der neuen Gewehre Schritt halten kann. Die Fabrikation der Hülsen und das Anbringen des Zündsatzes wird am besten in der bisherigen Kapsel-fabrik besorgt werden.

#### VIII. Gesamtkosten und deren Vertheilung auf Bund und Kantone.

Die Kosten der Umänderung der bisherigen Gewehre kleinen Kalibers trägt nach Ihrer Schlussnahme vom 20. Februar 1866 der Bund. Wir nehmen an, daß dies auch bezüglich der Umänderung der Munition, die für diese Gewehre vorhanden ist, der Fall sein werde, unter der Bedingung immerhin, daß die Kantone dem Bund dagegen die Munition, die sie nach Mitgabe des Gesetzes vorrätig zu halten haben, verabfolgen, beziehungsweise den Metallwerth vergüten.

Das neue Gewehr samt Munition betreffend, sind für die dahierigen Kosten nach unserer Ansicht

auch die Kantone in Mitleidenschaft zu ziehen; denn nach den Grundsätzen der Wehrverfassung sind es eigentlich die Kantone, die für die Bewaffnung des Bundesheeres zu sorgen haben, und werden nun überdies, wenn unsere Vorschläge angenommen würden, den Landwehren der Kantone Gewehre verabfolgt, an welche die Eidgenossenschaft einen bedeutenden Beitrag geleistet hat, so daß es auch von diesem Standpunkte aus nur billig ist, wenn die Kantone für den Ersatz jener Gewehre beim Bundesheer wenigstens theilweise sorgen.

Mit Rücksicht auf analoge Vorgänge bei den früheren Bundesbeschlüssen über die Einführung neuer Waffen stellen wir den Antrag, daß  $\frac{2}{3}$  der Kosten, die Munition inbegriffen, dem Bund, und  $\frac{1}{3}$  den Kantonen überbunden würden. Dieses Verhältniß dann auch auf die Waffen der Scharfschützen ausgedehnt, die bis jetzt ausschließlich von den Kantonen beschafft worden sind.

Für die neuen Waffen ist die Munition auch neu zu erstellen, da dafür weder die Prelaz-Burnand-Munition verwendet werden kann, von welcher die Kantone nach Bundesgesetz vom 31. Februar 1863 einen Vorrath von 100 Schüssen für die Infanterie und 20 Schüssen für Genie und Artillerie beizubehalten haben, so lange über die Prelaz-Burnand-Gewehre selbst nicht weiter verfügt sein wird, noch darf dazu die Rollgewehr-Munition verwendet werden, welche die Kantone nach dem Gesetz vom 14. Christmonat 1860 in der Zahl von 100 Patronen per Gewehrtragenden bis auf Weiteres ebenfalls vorrätig zu behalten haben.

Schon bisher ist die Zahl von 160 Patronen per Gewehr als ungenügend betrachtet worden; es wird dies beim schnellfeuernden Hinterladungsgewehr noch in höherem Grade der Fall sein. Gleichwohl beantragen wir für einstweilen keine Erhöhung des gesetzlichen Munitionsvorrathes, da den Kantonen diesfalls kaum, wenigstens gegenwärtig nicht, größere

Die Anschaffungskosten der Bewaffnung von Scharfschützen und Infanterie stellen sich nach den gegenwärtigen Vorschlägen wie folgt:

1) Vollendung der Fabrikation des Gewehres von 1863. Rückauf der vorhandenen Gewehrbestandtheile, Munition für die in der Fabrikation begriffenen Modelle und allfällige Entschädigungen an die Unternehmer, wogegen dann der Rest des unterm 31. Februar 1863 ertheilte Kredit dahin-fallen würde

2) Umänderung von 40,000 Gewehren kleinen Kalibers à Fr. 18. 50

3) Umänderung der dazu gehörenden Munition. Die Neu-anuschaffung der per Gewehr gesetzlich geforderten 160 Patronen wird, die Patrone zu annähernd 6 Rappen berechnet, auf Fr. 9. 60 zu stehen kommen. Hieron ist der Material-wert der für obige 40,000 Gewehre vorhandenen ältern Mu-nition mit Fr. 2. 50 abzurechnen, bleibt 7. 10 × 40,000

4) 95,722 neue Gewehre sammt Munition à Fr. 100, zu  $\frac{2}{3}$  auf den Bund und  $\frac{1}{3}$  auf die Kantone

Opfer zugemutet werden dürfen, und da mit Hilfe der Maschinen voraussichtlich in kürzester Zeit ein bedeutender Vorrath von Munition wird erstellt werden können, sobald die Zeitumstände dies als wünschbar erscheinen lassen.

Wie wir Ihnen in einer besondern Botschaft darzustellen die Ehre haben, beantragen wir für die Auslagen, die dem Bund in nächster Zeit für die Bewaffnung obliegen, ein Anleihen zu erheben.

Aus diesem Anleihen würden dann auch außer den Kosten, welche dem Bunde infolge unserer gegenwärtigen Vorschläge obliegen werden und die wir hierach noch besonders zusammenstellen, im Fernern noch bestreiten:

a. Die Umänderung der schweren Feldartillerie- und Positions geschütze in Hinterladungsgeschütze.

b. Die Umänderung einer Anzahl sich zur Umänderung eignender Prelaz-Burnand-Gewehre.

c. Eventuell die Anschaffung von Handfeuerwaffen für Genie, Artillerie und Kavallerie.

Für den ersten Posten ist von Ihnen durch Art. 12 des Bundesbeschlusses vom 19. Februar 1866 bereits ein Kredit von Fr. 1,474,480 bewilligt worden, welche Summe sodann aus dem Anleihen bestritten würde.

Von den Prelaz-Burnand-Gewehren würden selbstverständlich nur die wirklich sich eignenden umgeändert, und es würde die Umänderung zweifelsohne bedeutend billiger sein, als die auf das Gewehr kleinen Kalibers angewendete. Die Summe der umzuändernden Gewehre wird auf 50,000, die Umänderungskosten werden annähernd auf Fr. 12 veranschlagt.

Die Gewehrtragenden bei Genie, Artillerie und Kavallerie stellen sich, 20 Proz. inbegriffen, auf 6068. Den eventuell anzuschaffenden Repetikarabiner mit Munition auf circa Fr. 80 berechnet, und angenommen es werde auch von dieser Anschaffung dem Bunde  $\frac{2}{3}$  der Kosten obliegen, so würden dieselben sich auf circa Franken 323,626 belaufen.

	Bund. Fr.	Kantone. Fr.	Total. Fr.
	350,000		350,000
1) Vollendung der Fabrikation des Gewehres von 1863. Rückauf der vorhandenen Gewehrbestandtheile, Munition für die in der Fabrikation begriffenen Modelle und allfällige Entschädigungen an die Unternehmer, wogegen dann der Rest des unterm 31. Februar 1863 ertheilte Kredit dahin-fallen würde	740,000	—	740,000
2) Umänderung von 40,000 Gewehren kleinen Kalibers à Fr. 18. 50	284,000	—	284,000
3) Umänderung der dazu gehörenden Munition. Die Neu-anuschaffung der per Gewehr gesetzlich geforderten 160 Patronen wird, die Patrone zu annähernd 6 Rappen berechnet, auf Fr. 9. 60 zu stehen kommen. Hieron ist der Material-wert der für obige 40,000 Gewehre vorhandenen ältern Mu-nition mit Fr. 2. 50 abzurechnen, bleibt 7. 10 × 40,000	6,381,466. 70	3,190,733. 30	9,572,200
4) 95,722 neue Gewehre sammt Munition à Fr. 100, zu $\frac{2}{3}$ auf den Bund und $\frac{1}{3}$ auf die Kantone	7,755,466. 70	3,190,733. 30	10,946,200

Reskitation der demnächst bevorstehenden Kosten des Bundes für Bewaffnung.

	Fr.
1) Umänderung der schweren Feldartillerie und Positionsgerüste in Hinterladungsgerüste	1,474,480
2) Vollendung der Fabrikation der neuen Infanteriegewehre	350,000
3) Umänderung von 40,000 Gewehren kleinen Kalibers sammt Munition	1,024,000
4) Neue Gewehre für Schützen und Infanterie sammt Munition	6,381,466
5) Umänderung der Prelaz-Burnand-Gewehre sammt Munition oder falls die Umänderung sich nicht als durchführbar erzeigen sollte, Anschaffung einer entsprechenden Reserve von Repetirgewehren sammt Munition	600,000
6) Anschaffung von Karabinern für Genie, Artillerie und Kavallerie	323,626
Total	10,153,572

Genehmigen Sie, Ex., die erneute Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. November 1866.

(Unterschriften.)

## Bücher-Anzeigen.

Im Verlag von B. F. Voigt in Weimar ist soeben erschienen und kann durch alle Buchhandlungen (in Basel durch H. Amberger) zum Preise von  $1\frac{1}{2}$  Thlr. bezogen werden.

Des gerechten und vollkommenen  
**Waidmanns Praktika**  
zu  
Holz, Feld und Wasser  
oder  
die edle Jägeret nach allen ihren Theilen.  
Ein Lehrbuch für angehende und ein Handbuch für geübte Jäger und Jagdfreunde.  
Dritte vermehrte und verbesserte Auflage von  
G. Freiherrn von Thüngen.

- In der Schweighausserischen Verlagsbuchhandlung Wieland, Joh., Oberst. Geschichte aller Kriegsbegebenheiten in Helvetien und Rhätien, 2 Bde. br. Fr. 10. —
- Sieler, S. Die Lebensmittel in militärischer Beziehung. Zum Gebrauch der Offiziere des eidgenössischen Commissariatsstabs; klein 8. brosch. Fr. 1. —
- Diepenbrock, C. J. Praktischer Reitunterricht für Schule und Feld; brosch. Fr. 1. —
- Hindenlang, L. Bayonettsfecht-Unterricht, mit 18 Tafeln Abbildungen Fr. 1. —
- Kemp, H. Die Kavallerie der Vereinigten Staaten von Nordamerika; brosch. Fr. 1. —
- Rüstow, W. Anleitung zu den Dienstverrichtungen im Felde für den Generalstab der eidgen. Bundesarmee. Mit 9 Tafeln Planzeichnungen; br. Fr. 3. —
- Untersuchungen über die Organisation der Heere; 37 Bogen br. Fr. 12. —
- Spies, A. Lehre der Turnkunst, vier Theile; brosch. Fr. 16. —
- Turnbuch für Schulen, 2 Bde. br. Fr. 13. 50
- Handbuch zum Militärunterricht für Schweizeroffiziere aller Waffen, 2. Aufl. mit Karte und Plänen; 8. br. Fr. 4. 50 (Dasselbe in französischer Sprache): Manuel militaire pour l'instruction des officiers suisses de toutes armes, 8. br. Fr. 4. 50
- (—) Schweizerische Neutralität, die. Politisch-militärische Studien eines schweizerischen Generalstabsoffiziers; br. Fr. 1. —
- (—) Schweizerische Militär-Beitschrift. Jahrgang 1852—1854, br. à Fr. 5. —
- (—) Schweizerische Militär-Beitung, Organ der schweizerischen Armee. Jahrgang 1855 bis 1865. Jeder Jahrgang von 52 Bogen mit vollständigem Register und Titel Fr. 7. — (Die 6 Jahrgänge 1855—1860 werden, zusammen genommen, zum ermäßigten Preis von 30 Franken erlassen.)
- (—) Ideen über Organisation und Taktik der schweizer. Infanterie, br. Fr. 2. 15